

E010400 17. Jan. 2018

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

La^{16/1}

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Beteiligungsausschuss

14. Januar 2018

Kinderklinik HELIOS HSK
Beschluss-Nr. 0073 vom 2. November 2017, (Vorlagen-Nr. 17-F-08-0043)

Beigefügt übersende ich Ihnen die Antworten der EGW, Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden zum Beschluss Nr. 0073 vom 2. November 2017 des Beteiligungsausschusses.

Anlage



EGW | Schillerplatz 1-2 | 65185 Wiesbaden

über
Dezernat II
Herrn Bürgermeister Oliver Franz

über
Amt 16

an die Stadtverordnetenversammlung
- Beteiligungsausschuss

Kinderklinik HELIOS HSK
Beschluss des Beteiligungsausschusses Nr. 0073 vom 2.11.2017,
- Antrag der Fraktion LINKE&PIRATEN vom 23.8.2017,
Vorlagen-Nr. 17-F-08-0043

Laut einem Artikel in der Wiesbadener Lokalpresse vom 28.06.2017 gibt es einen gravierenden Mangel an Pflegekräften in der Kinderklinik der HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden. Die dadurch bedingte Schließung von Betten führt dazu, dass die HELIOS HSK aus Sicht der Wiesbadener Kinderärzte ihrem Versorgungsauftrag nicht mehr gerecht wird. Der Dotzheimer Kinderarzt Dr. Joachim Enders berichtete, dass dringende stationäre Aufnahmen früher nur sehr selten von der Kinderklinik abgelehnt wurden. „Inzwischen passiert das aber oft“. Zwei- bis dreimal im Monat würden seine Patienten an andere Kinderkliniken der Region verwiesen werden. Bis nach Gießen, so der Kinderarzt Dr. Manfred Mirgel, würden Patienten verlegt werden, ohne dass es dafür einen fachlichen Grund gibt.

Der Artikel beschreibt, dass die Kinderintensivabteilung im Februar 2017 ihre Betten bis zu 50% wegen krankheitsbedingtem Personalmangel geschlossen hatte. Zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels waren bis zu 70 von 100 Betten geöffnet - d.h. tagesaktuell waren immerhin noch 30% der Betten geschlossen. Weiterhin legt der Artikel Zahlen zur Personalstärke und die Strategie zur Personalgewinnung für die Folgemonate offen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie wolle beschließen:

1. Der Magistrat möge beschließen:
Die Helios HSK möge ihr Berichtswesen über Bettenschließungen, fehlender Personalstärke und abgewiesener Patienten offenlegen.

RALF JÄGER
Geschäftsführer

EGW Gesellschaft für
ein gesundes Wiesbaden mbH
Schillerplatz 1-2
65185 Wiesbaden

T 0 611 505 858 20
F 0 611 505 858 29
E r.jaeger@ein-gesundes-wiesbaden.de

www.ein-gesundes-wiesbaden.de

Postfach 3324
65023 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Oliver Franz
Geschäftsführer:
Ralf Jäger

Amtsgericht Wiesbaden HRB 21125

Nassauische Sparkasse
IBAN DE33 5105 0015 0121 0750 75
BIC NASSDE55XXX

Ust.-ID: DE236002720



2. Der Magistrat möge zu folgenden Fragestellungen berichten:
- a. Wie ist die Entwicklung der im Zeitungsartikel prognostizierten Zahlen im Hinblick auf die Entwicklung der Personalstärke und betriebenen Betten?
 - b. In der Wiesbadener Lokalpresse vom 28.6.2017 wurde berichtet, dass 30 Pflegekräfte in der Kinderklinik fehlen. Wie viele Pflegekräfte fehlen aktuell?
 - c. 12 qualifizierte Pflegekräfte aus dem Ausland sollen im Juli 2017 starten. Wie viele Pflegekräfte wurden tatsächlich gewonnen und welche Qualifikation haben diese Pflegekräfte? Insbesondere soll der Magistrat berichten, ob es sich dabei um examinierte Pflegekräfte handelt, die vollumfänglich in der Patientenversorgung eingesetzt werden dürfen oder um Pflegekräfte, die noch keine Anerkennung ihrer Ausbildung haben und demzufolge erst noch in der HELIOS HSK qualifiziert werden müssen.
 - d. Im Oktober 2017 sollen 8 examinierte Pflegekräfte aus der Pflegeschule hinzukommen. Gibt es mittlerweile feste Zusagen der Pflegeschüler/innen, dass diese bereit sind, in der HELIOS HSK als dreijährige examinierte Pflegekräfte zu arbeiten?
 - e. Wie lautet der Versorgungsauftrag der HELIOS HSK? Welche Genehmigung / Betriebserlaubnis / gesetzliche Vorgaben und Auflagen gibt es für den Betrieb der HELIOS HSK Kinderklinik. Welche Behörden sind eingeschaltet, um den bestehenden, jedoch existentiell eingeschränkten Betrieb zu überwachen?
 - f. Durch Bettenschließung, insbesondere im Bereich der Neonatologie, gibt es Auswirkungen auf die Fachklinik für Geburtshilfe. Risikoschwangerschaften und Notfälle im Bereich der Geburtshilfe können ohne Vorhaltung von Kapazitäten in der Kinderklinik nicht wohnortnah, in Grenzsituationen nur mit erheblichen Gefahren für Schwangere und ungeborene Kinder, versorgt werden. Der Magistrat möge auch berichten, ob es im Bereich der Schwangeren- und Geburtenversorgung analog zum Bereich der Kinderversorgung zu Zwischenfällen gekommen ist. Wurden Schwangere von der HELIOS HSK abgewiesen, weil es zu Versorgungsengpässen im Bereich der Kinderklinik kommt?



Beschluss Nr. 0073

1. Die Geschäftsführung der EGW wird gebeten, die in der Sitzung mündlich gegebenen Antworten auf die Fragen 2e) und 2f) dem Ausschuss schriftlich vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung der EGW wird ferner gebeten, zur Zulässigkeit der übrigen Fragen mit Blick auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2013 - SV 13-V-20-0068 - (Auskunftspflichten städtischer Betriebe) gegenüber dem Ausschuss schriftlich Stellung zu nehmen.
3. Der Antrag hat sich damit erledigt.

Schriftliche Beantwortung der Fragen 2e. und 2f.:

Zu Frage 2e.:

Der Versorgungsauftrag ergibt sich aus § 1 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG). Der Versorgungsauftrag orientiert sich an der Krankenhausplanung gemäß § 17 HKHG. Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung nach § 1 HKHG wird gemäß § 17 für das Land ein Krankenhausplan aufgestellt. In diesem Krankenhausplan des Landes Hessen wurde die HELIOS HSK per Feststellungsbescheid des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) aufgenommen. Seitdem verfügt die HELIOS HSK über einen regelhaften Versorgungsauftrag.

Laut geltendem Feststellungsbescheid betreibt die HELIOS HSK die Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin.

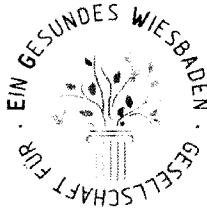
Gemäß § 13 HKHG unterliegen die Krankenhäuser der Rechtsaufsicht des für das Krankenhauswesen zuständigen Ministeriums, hier das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).

Daneben bedarf jedes Krankenhaus einer gewerberechtlichen Betriebserlaubnis gemäß § 30 Gewerbeordnung, wonach bestimmte persönliche, bauliche und betrieblich organisatorische Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Schutzzweck des § 30 Gewerbeordnung ist es, Gefahren abzuwenden, die sich aus der Eingliederung der Patientinnen und Patienten in ein betriebliches Organisationsgefüge, bzw. aus der nicht ordnungsgemäßen Führung oder Ausstattung der Klinik ergeben können.

Die erwähnte Erlaubnis erstreckt sich auf den entsprechenden Umfang an Fachabteilungen, Bettenzahl, Liegenschaften und Gebäuden gemäß den entsprechend genehmigten Plänen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Der Behauptung, dass ein bestehender, jedoch „existentiell eingeschränkter Betrieb“ gegeben sei, wird ausdrücklich widersprochen.



Zu Frage 2f.:

Die Geschäftsführung der Helios HSK hat hierzu mitgeteilt, dass die Klinik für Kinder und Jugendliche der HELIOS HSK seit Jahren über eine konstante Aufnahmekapazität für frühgeborene Kinder im Fachbereich Neonatologie verfügt. Die Anzahl an stationär zu versorgenden frühgeborenen Kindern hat in 2017 nicht abgenommen und zeigt sich weiterhin stabil bis wachsend. Auch hat sich die Anzahl der Patientinnen der Geburtshilfe an der HELIOS HSK weiterhin ansteigend entwickelt. Der Behauptung, dass insbesondere im Bereich der Neonatologie Betten geschlossen wurden, mit den daraus durch den Fragesteller formulierten angegebenen Konsequenzen, wird widersprochen.

Die HELIOS HSK Neonatologie verfügt jederzeit über die Möglichkeit der Notfallversorgung von Mutter und Kind im Falle einer drohenden Frühgeburt. Es besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit der Entbindung an der HSK.

So ist die HELIOS HSK an das IVENA-System zur Zuweisung von Notfällen zur innerklinischen Versorgung der Stadt Wiesbaden angebunden. Sollte die Aufnahmekapazität an der HELIOS HSK erschöpft sein, werden Patientinnen der Geburtshilfe in nahegelegene Kliniken, welche über ein Perinatalzentrum des Levels I oder Levels II verfügen, versorgt. Auf diese Zuweisungskriterien hat die HELIOS HSK keinen Einfluss.

Stellungnahme zur Zulässigkeit der Fragen 2a. bis 2d.:

Die Fragen zu 2a. bis 2d. entsprechen nicht dem Kriterienkatalog zu den Auskunftspflichten städtischer Gesellschaften (Sitzungsvorlage 13-V-20-0068 „Kriterienkatalog zu Auskunftspflichten städtischer Gesellschaften“). Da sie sich auf konkrete Personalentscheidungen sowie den Stellenplan beziehen, sind sie gemäß Nr. II 6 des Kriterienkataloges unzulässig. Die Ausnahmeregelung für Fragen nach den allgemeinen Grundsätzen der Stellenbesetzung greift hier nicht, da es sich um konkrete Sachverhalte handelt.

Ferner beziehen sich die Fragen auf das operative Geschäft der Gesellschaft, indem sie sich auf die konkrete Verfahrensweise zur Besetzung freier Stellen, die Qualifikation von Bewerbern sowie auf bereits getroffene Zusagen richten. Sie sind daher auch nach Nr. II 7 des Kriterienkataloges unzulässig. Derartige Fragen können in den zuständigen Aufsichtsgremien thematisiert werden.